

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12852
vom 09. August 2022
über Energie sparen in Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Energie-Einspar-Maßnahmen plant der Senat genau für die öffentlichen Schulen, für die Kita-Eigenbetriebe sowie für Einrichtungen der Schulen in Freier Trägerschaft und Freien Kita-Trägern?
2. Falls dabei eine Absenkung der Raumtemperatur ebenfalls als eine Maßnahme angesehen wird, inwieweit ist das mit den bestehenden Regelungen zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz für die Beschäftigten als auch für die Schüler:innen sowie Kitakinder vereinbar?
3. Falls dabei eine Absenkung der Raumtemperatur ebenfalls als eine Maßnahme angesehen wird, wurde vorab hierzu die jeweiligen zuständigen Unfallkassen, fachärztliche sowie entsprechende fachlich geeignete Expert:innen um eine Einschätzung gebeten?
 - a. Wenn ja, wie lauten hierzu die jeweiligen Einschätzungen?
 - b. Wenn nein, auf welcher Grundlage begründet der Senat damit auch eine Gefährdung der gesundheit von Beschäftigten sowie Schülern und Kindern ausschließen?

Zu 1., 2. und 3.: Der Berliner Senat hat in seiner Sitzung am 16.08.22 Maßnahmen beschlossen, um in der öffentlichen Verwaltung, einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts in sämtlichen öffentlichen Liegenschaften des Landes Berlin ein Energieeinsparziel von mindestens 10 Prozent zu realisieren.

Die Maßnahmen werden zunächst bis zum 31.03.2023 befristet. Von dieser Befristung ausgenommen sind Maßnahmen zur Absenkung der Raumtemperatur in Sporthallen. Eine Überprüfung, inwieweit eine Weitergeltung der übrigen Maßnahmen erforderlich ist, erfolgt bis Ende Februar 2023. Dazu erfolgt eine laufende Evaluierung der Maßnahmen insbesondere hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit sowie in Bezug auf die Höhe der dadurch erzielten Einsparungen. Unter andere wurden folgende, für die Fragen relevante Maßnahmen beschlossen:

Begrenzung der Raumtemperatur und Abschaltung der Warmwasserbereitung in den Gebäuden der Verwaltung, in Schulen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen, Hochschulen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts auf die laut Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geltenden Soll-Werte.

- Danach ist für Büros eine Begrenzung der Raumtemperatur auf mindestens 20° Celsius während der Nutzungsdauer zulässig.
- Die in den ASR nicht geregelten Soll-Temperaturwerte für Treppenhäuser und Flure sollen bei mindestens 16° Celsius liegen, ausgenommen sind Wartebereiche/Warteräume.
- Ausgenommen von der Abschaltung der Warmwasserbereitung sind die Duschen/Waschräume von Sport- und Schwimmhallen.
- In allen Liegenschaften wird zudem eine mögliche Nacht- sowie Wochenendabsenkung geprüft und, soweit möglich, umgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dienststellen von Polizei und Feuerwehr, die sich im 24/7-Betrieb befinden.
- Ausgenommen von diesen Maßnahmen sind Mensen, Sonderpädagogische Förderzentren, Räume, die für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen genutzt werden (Horte), Kitas, Grundschulen und ähnliche Einrichtungen; zudem die gesetzlich dem Kulturgutschutz verpflichteten Einrichtungen, die Sammlungsgut, Archivalien und schriftliches Kulturgut beherbergen. Ausgenommen ist ferner das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und Justizvollzugsanstalten.
- Der Senat wird sich hinsichtlich dieser Änderungen mit dem Hauptpersonalrat austauschen.

Ferner setzt sich der Senat für Flexibilisierungsmöglichkeiten hinsichtlich der ASR ein.

Eine Absenkung der Temperatur in sämtlichen Gebäuden der Verwaltung, Schulen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts ist ein elementarer Baustein, um die Einsparziele umzusetzen, insbesondere ab Beginn der Heizperiode. Durch die Absenkung

der Raumtemperatur von bereits 1° Celsius können bis zu 6 Prozent des Wärmeenergieverbrauchs und allgemein die Energieintensivität in den Liegenschaften reduziert werden. Die Maßnahme ist laut der landeseigenen Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) kurzfristig umsetzbar, durch den dezentralen Einsatz von Thermostaten an Heizkörpern und/oder zentral, durch die Regelung der Vorlauftemperatur in den jeweiligen Gebäuden. Behördliches Gesundheitsmanagement soll möglichst erhalten bleiben.

Die Senatsverwaltungen haben durch entsprechende Verfügungen und Dienstanweisungen sicherzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der betreffenden Gebäude ist dies durch die Hausleitungen bzw. zentralen Dienste entsprechend festzulegen. Die Bezirke werden gebeten, in ihren Verantwortungsgebieten wirkungsgleiche Maßnahmen zu erlassen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hat die Wichtigkeit und verfassungsrechtliche Dimension des Schulbetriebs und im Speziellen des Recht auf schulische Bildung hervorgehoben. Der Präsenzbetrieb der Schulen muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Der Hauptpersonalrat wird in die Umsetzung der landesweiten Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit von der jeweils fachlich verantwortlichen Senatsverwaltung eingebunden. Der Senat ist sich bewusst, dass eine erfolgreiche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sowie die Sensibilisierung aller Beschäftigten nur in Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat erfolgen kann.

Das Land Berlin begrüßt und unterstützt ausdrücklich die im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 12.08.2022 angekündigte Maßnahmen im Rahmen von Energieeinsparverordnungen des Bundes, die u. a. auch die Absenkung der Raumtemperatur an Arbeitsstätten von mindestens 20° Celsius auf mindestens 19°Celsius vorsieht.

Es wurde zudem beschlossen, dass im Zuge der Wartung von Heizungsanlagen in sämtlichen Liegenschaften der öffentlichen Hand die Betriebszeiten der Heizungs- und Lüftungsanlagen angepasst, geprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ferner wurde beschlossen, dass in diesem Rahmen zeitnah mit einem hydraulischen Abgleich in den Heizungsanlagen der Liegenschaften begonnen werden muss.

Zur kurzfristigen Senkung des Energiebedarfs öffentlicher Liegenschaften der Bezirke, der Hauptverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen ist die zügige Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Energieversorgungsanlagen in den Gebäuden und die Gebäudetechnik notwendig. Hierzu gehören nicht-investive Maßnahmen, wie z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und einfache Prozessoptimierungen, ge-

nauso wie gering- und mittelinvestive Maßnahmen, wie der Einbau moderner Regler, Austausch von Beleuchtung, Isolation von Rohren, Austausch veralteter Pumpen. Den Bezirken, der BIM GmbH sowie den zentralen Dienststellen der Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden ist in der Regel bekannt, in welchen Gebäuden Potentiale für die angestrebten schnellen Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

Diese Maßnahme hat nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhebliches Einsparpotential. Die Verwaltungen wurden angehalten, die Wartung der Heizungsanlage zeitnah vorzunehmen. Hierzu wird die Senatsverwaltung für Finanzen beauftragt, die BIM GmbH mit dieser Tätigkeit schnellstmöglich zu beauftragen.

Die Bezirke wurden ebenfalls gebeten, die entsprechenden Vorbereitungen durchzuführen, sodass eine zügige Durchführung der Maßnahmen erfolgen kann.

Es wurde beschlossen, die Beleuchtung in sämtlichen Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, zügig auf LED-Beleuchtung umzustellen. Ferner wurde beschlossen, den Stromverbrauch durch spezifische Maßnahmen wie die Reduzierung der Flurbeleuchtung und Abschaltung nicht zwingend dienstlich erforderlicher Geräte zu verringern.

Es wurde zudem eine Absenkung der Raumtemperatur in Sporthallen und -räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden auf 17° Celsius beschlossen.

Eine Absenkung der Raumtemperatur ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS) umsetzbar und mit den Regelungen der ASR im Einklang. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht.

Der Senat ist sich über die potentiellen Belastungen der Vereine und Sporttreibenden bewusst. Er wird versuchen, die Auswirkungen für diese Bereiche auf einem Minimum zu halten. Sport und körperliche Betätigung in jeglicher Form zu ermöglichen, ist ein wichtiger Aspekt der Leistungsverwaltung.

Da insbesondere für beispielsweise therapeutische Sportangebote höhere Raumtemperaturen zwingend erforderlich sein können, ist die 17° Celsius-Vorgabe als Richtwert zu sehen, den es gilt, nur im begründeten Fall zu überschreiten.

Die Gebäudetemperatur sollte ein Niveau von 15° Celsius nicht unterschreiten, es ist jedoch für jedes Gebäude eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Zu Beginn der Heizperiode wird eine Reduzierung auf die geringsten individuell zu prüfenden Vorlauftemperaturen der Warmwasserbereitung in Sporthallen und -räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden gewährleistet.

Die Abschaltung der Warmwasserbereitung für Waschbecken in Sport- und Turnanlagen sowie in Sportplatzhäusern ist nach Auffassung der SenInnDS umsetzbar. Die SenBJF beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht. Die Absenkung der Wassertemperaturen in Schwimmbädern auf maximal 26° Celsius (Schwimmbäder für den Leistungs- und Rehasport sowie Babyschwimmen müssen ggf. von der Temperaturvorgabe abweichen). Eine komplette Schließung ist aufgrund der Daseinsvorsorgerelevanz, insbesondere für den Schulschwimmunterricht nicht geplant. Insbesondere das Erlernen des Schwimmens und der Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler sind von elementarer Bedeutung, um die Schwimmfähigkeit langfristig abzusichern. Der Sachverhalt ist im Falle des Eintretens einer Gasmangellage erneut zu bewerten.

Für die Einrichtungen der Schulen in freier Trägerschaft werden durch die SenBJF keine Vorgaben zu Energie-Einspar-Maßnahmen gemacht, da es sich bei den freien Schulträgern jeweils um Privatunternehmen handelt. Über die für staatliche Schulen beschlossenen Energie-Einspar-Maßnahmen werden die Schulen in freier Trägerschaft informiert. Zu vermuten ist, dass viele freie Schulträger auch wegen der Kostensteigerung ein Interesse daran haben, Energie zu sparen.

Berlin, den 25. August 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie